

INFORMATIONEN zur Teilung oder Reduktion des praktischen Studiensemesters

Eine Teilung oder Reduktion des praktischen Studiensemesters ist grundsätzlich möglich. In beiden Fällen muss ein schriftlicher Antrag mit der Einverständniserklärung der Praxisstelle beim Praxisamt eingereicht werden. Praxiseinrichtungen sind allerdings nicht verpflichtet, sich auf eine Teilung oder Reduktion einzulassen.

- **Studierende Mütter und Väter** können, sofern sie überwiegend für die Erziehung/Betreuung eines oder mehrerer Kinder bis zum 14. Lebensjahr zuständig sind, einen Antrag stellen. Erforderlich sind die beglaubigte/n Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder. Entscheidend ist, dass das Kind/die Kinder in der häuslichen Gemeinschaft mit dem studierenden Elternteil leben.
- **Studierende mit Behinderung** müssen ihren Schwerbehindertenausweis vorlegen und/oder eine ärztliche Bescheinigung zusammen mit dem Antrag beim Praxisamt vorlegen. Um Einzelheiten über die entsprechenden Rahmenbedingungen des praktischen Studiensemesters zu vereinbaren, muss ein Gesprächstermin mit dem Praxisamt vereinbart werden; wenn nötig wird auch der Enthinderungsbeauftragte diesem Gespräch hinzugezogen.
- **Studierende, die überwiegend für die Pflege von Angehörigen / oder nahestehenden Personen zuständig** sind, müssen ein ärztliches Attest der zu pflegenden Person oder des professionellen sozialen Dienstes dem Antrag beilegen.

Bei einer **Teilung** des praktischen Studiensemesters muss vor Abgabe der Anmeldung und der Ausbildungsvereinbarung eine schriftliche Erklärung der Praxisstelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das praktische Studiensemester über den gesamten Zeitraum an einer Stelle durchgeführt werden kann und dafür ein/eine PraxisanleiterIn zur Verfügung steht. Die Präsenzzeit des praktischen Studiensemesters wird in Absprache mit der Praxisstelle, der/des Studierenden und dem Praxisamt geregelt; es wird den individuellen Bedürfnissen aller Beteiligten angepasst. Während des gesamten Zeitraumes müssen insgesamt bis zu 10 praxisbegleitende Lehrveranstaltungen besucht werden; die Kontinuität und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird in Absprache zwischen Studierenden und Praxisamt geregelt.

Bei einer **Reduktion** ist eine Herabsetzung der Präsenztage um 5 Werktage möglich, d.h. die Gesamtpräsenzzeit verringert sich von 800 auf 760 Stunden.